

wts

AUSGABE 18/2025

# TAX WEEKLY



## **BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**

Am 28.05.2025 hat sich der Koalitionsausschuss auf ein [Sofortprogramm der Bundesregierung](#) (Verantwortung für Deutschland) geeinigt. In fünf Themenbereichen („Investitionsoffensive“, „Vereinfachung und Beschleunigung“, „Sicherer und handlungsfähiger Staat“, „Neues Wirtschaftswachstum“, „Starker Zusammenhalt, standfeste Demokratie“) werden die Eckpunkte für dieses Sofortprogramm der Bundesregierung dargelegt, welches – erwartungsgemäß – wesentliche Punkte des Koalitionsvertrags aufgreift.

Bereits am 30.05.2025 hat nun das BMF den [Referentenentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland](#) an die Bundesländer zur Stellungnahme übersandt. Mit dem Vorschlag sollen die meisten der steuerlichen Punkte aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung umgesetzt werden.

Der Referentenentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- › Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – „Investitions-Booster“ (§ 7 Abs. 2 EStG-E). Die degressive Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.
- › Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 01.01.2028 um jährlich jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2032 (§ 23 Abs. 1 KStG-E).
- › Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG zur gleichwertigen Entlastung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmern von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeitraum (VZ) 2028/2029), 26 Prozent (VZ 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032), § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG-E.
- › Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a – neu – EStG-E). Mit der Regelung soll für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von 75 Prozent im Jahr der Anschaffung, 10 Prozent im ersten darauf folgenden Jahr, 5 Prozent im zweiten darauf folgenden Jahr, 5 Prozent im dritten darauf folgenden Jahr, 3 Prozent im vierten darauf folgenden Jahr und 2 Prozent im fünften darauf folgenden Jahr eingeführt werden. Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet eingeführt. Die temporäre Begrenzung setzt Anreize für zügige Investitionsentscheidungen.
- › Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100.000 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E). Dies soll erstmals für Kraftfahrzeuge gelten, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden.
- › Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 FZuLG). Mit dem Ziel, die steuerliche Forschungsförderung weiter attraktiver auszugestalten, soll die Forschungszulage auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet werden, wenn diese förderfähig

Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, welches nach dem 31.12.2025 begonnen hat, entstanden sind (§ 3 Abs. 3b FZulG-E). Die Gemein- und sonstigen Betriebskosten werden ausschließlich in Form eines pauschalen Betrages in Höhe von 20 Prozent der im Wirtschaftsjahr nach den Absätzen 1, 2, 3, 3a und 4 entstandenen förderfähigen Aufwendungen erfasst. Ein individueller Ansatz von Kosten ist nicht möglich. Die gewählte Systematik führt gleichsam jedoch dazu, dass diese Kosten nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Dadurch wird das Verfahren nicht weiter verkompliziert und Bürokratieaufwuchs vermieden. Um die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf sonstige Gemein- und Betriebskosten zusätzlich zu flankieren, soll die maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 31.12.2025 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. € angehoben werden (§ 3 Abs. 5 FZulG-E).

Die Kabinetsbefassung ist für den 04.06.2025 vorgesehen. Für die Stellungnahmen der Bundesländer gilt eine Frist bis zum Nachmittag des 02.06.2025. Die Rückmeldung der Länder ist bedeutsam, weil die schwarz-rote Koalition im Bundesrat nur 22 Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei die Koalition in Bayern mit den Freien Wählern bereits eingerechnet ist. Daher benötigt sie mindestens drei weitere Bundesländer und damit Stimmen der Grünen, die sich dem Gesetzgebungsprojekt anschließen. In der Vergangenheit waren die Bundesländer sehr zurückhaltend, wenn Einbußen beim Steueraufkommen drohten, und zwar unabhängig von den jeweils regierenden Parteien. Eine Zustimmung ohne Einschränkungen erscheint daher unwahrscheinlich.

Folgende Punkte aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung sind nicht in dem nun vorgelegten Referentenentwurf enthalten und bleiben damit einem oder mehreren anderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten:

- › Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie zum 01.01.2026
- › Erhöhung der Entfernungspauschale zum 01.01.2026
- › Senkung der Stromsteuer

### **BMF: Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft – Vorläufiger Konzeptentwurf**

Die Ausgestaltung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bietet seit Jahren Anlass für Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten und dem EuGH. Kernproblem ist dabei immer die rechts sichere Beurteilung der durch eine umfassende Kasuistik bestimmten Tatbestandsmerkmale der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung. Sind diese verwirklicht, so entsteht – zwingend – eine Organschaft, auch wenn die beteiligten Unternehmen deren Verwirklichung nicht erkannt haben. Im umgekehrten Fall ergeben sich Probleme, wenn irrtümlich vom Vorliegen einer Organschaft ausgegangen wurde und diese Beurteilung sich im Nachgang als unzutreffend erweist. Die Finanzverwaltung scheint nunmehr, mit Hilfe des Gesetzgebers, auf die vielfältige Kritik an der Umsetzung der Organschaft reagieren zu wollen und hat ein vorläufiges Reformkonzept entwickelt.

Eine grundlegende Anpassung der Kriterien der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung scheint durch das Reformkonzept nicht angestrebt zu werden. Es wird lediglich geplant, die Rechtsprechung von EuGH und BFH zur finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften umzusetzen und insbesondere auch die finanzielle Eingliederung einer nicht zu 100 % durch den Organträger beherrschten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) zu ermöglichen. Kernelement des Konzeptentwurfs ist vielmehr die Einführung eines ergänzenden prozessu-

alen Schritts. Zukünftig soll die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft an eine zusätzliche Willenserklärung gebunden werden: Die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft sollen demnach nur noch durch eine Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und die in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Hierdurch sollen sog. unerkannte Organschaften vermieden werden.

Bei einem Wegfall der Eingliederungsvoraussetzungen hinsichtlich einzelner Organgesellschaften oder des gesamten Organkreises soll den Organträger eine unverzügliche Erklärungspflicht treffen.

Für Fälle, in denen die Voraussetzungen der Organschaft nicht vorlagen oder entfallen sind, sollen steuerrechtliche Korrekturen vorgenommen werden, unabhängig von der Festsetzungsverjährung. Es werde von der Finanzverwaltung aber geprüft, unter welchen Voraussetzungen auf die Rückabwicklung fehlerhafter Organschaften verzichtet werden kann, sofern Steuerausfälle für alle Beteiligten ausgeschlossen sind. Zudem ist die Schaffung einer eigenen Haftungsvorschrift geplant.

Die bisherige Rechtslage soll bis zur Einführung der novellierten Regelung weiterhin gelten. Im Hinblick auf die Einführung der gesetzlichen Neuregelung soll zudem eine Übergangsregelung geschaffen werden, welche wohl vor allem für Organschaften von Bedeutung wäre, die vor der erstmaligen Anwendung der geplanten Neuregelung bestehen. Hierfür soll es dem Organträger ermöglicht werden bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eine entsprechende „Organschaftsanmeldung“ an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Das Ziel der Finanzverwaltung ist eine zeitnahe Einbringung der Reform in ein Gesetzgebungsverfahren. Im Rahmen dessen soll dann auch eine Anhörung der Verbände erfolgen.

#### **BMF: Aufhebung der Anweisung zur vorläufigen Festsetzung des Solidaritätszuschlags – Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Mit [BMF-Schreiben vom 26.05.2025](#) hat die Finanzverwaltung ihre Anweisung zur vorläufigen Festsetzung des Solidaritätszuschlags mit sofortiger Wirkung aufgehoben und den Vorläufigkeitskatalog entsprechend angepasst.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in seiner Entscheidung vom 26.03.2025 (2 BvR 1505/20) ausführlich dargelegt, dass gegenwärtig keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags nach dem Auslaufen des Solidarpakts zum 31.12.2019 bestünden. Eine weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags verletze aus der Sicht des BVerfG weder die Eigentumsgarantie noch den Gleichheitssatz und ein evidenter Wegfall des aufgabenbezogenen Mehrbedarfs liege nicht vor. Für weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume habe der BFH bereits wiederholt entschieden, dass keine verfassungsmäßigen Zweifel an der Erhebung eines Solidaritätszuschlags bestünden (zuletzt in seinem Urteil vom 20.02.2024, IX R 27/23 (II R 27/15)). Auch das BVerfG habe mit Beschluss vom 07.06.2023 (2 BvL 6/14) eine diesbezügliche Richter vorlage in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle als unzulässig abgewiesen.

## **BFH: Nationaler "Switch-over" zur Steueranrechnungsmethode setzt Beherrschung der Auslandsgesellschaft voraus**

Der IX. Senat des BFH hat mit Urteil vom 08.04.2025 ([IX R 32/23](#)) zu einer praxisrelevanten Frage des internationalen Steuerrechts entschieden. Der in § 20 Abs. 2 AStG geregelte Wechsel in der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von bestimmten Auslandsgewinnen erfordert, dass der Steuerinländer die Auslandsgesellschaft, die die Gewinne erzielt, beherrscht.

Geklagt hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft, die zu 30 % und damit nicht mehrheitlich an einer in den USA ansässigen Personengesellschaft beteiligt war. Diese Gesellschaft erzielte Gewinne aus der internationalen Vergabe von Lizzenzen. Die Gewinne wurden der Klägerin im Umfang ihrer Gesellschaftsbeteiligung zugerechnet. In den USA zahlte sie hierauf nur geringe Steuern. Das in den Streitjahren 2007 bis 2009 geltende Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zwischen den USA und Deutschland sah vor, dass Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten in Deutschland von der Steuer freizustellen waren. Die geringe steuerliche Belastung in den USA nahm das Finanzamt aber zum Anlass, die Auslandsgewinne doch der deutschen Körperschaftsteuer zu unterwerfen und eine doppelte steuerliche Belastung durch Anrechnung der gezahlten US-Steuer zu vermeiden. Zu diesem Wechsel ("Switch-over") von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode sah sich das Finanzamt durch die Regelung in § 20 Abs. 2 AStG berechtigt. Das Finanzgericht hielt dies für rechtlich falsch.

Der BFH schloss sich der Sichtweise der Vorinstanz an und wies die Revision des Finanzamts zurück. § 20 Abs. 2 AStG dient der Missbrauchsverhinderung. Inländische Steuerpflichtige sollen die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung für bestimmte ausländische Einkünfte (§§ 7 ff. AStG) nicht dadurch umgehen, dass sie anstelle einer von ihnen beherrschten Kapitalgesellschaft eine Betriebsstätte im niedrig besteuerten Ausland zwischenschalten. Auch die Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft gilt als Betriebsstätte. Wegen der insoweit bezweckten Gleichstellung von Betriebsstätten (Personengesellschaften) und Kapitalgesellschaften hielt es der BFH für erforderlich, dass die inländische Gesellschaft – anders als die Klägerin – die ausländische Personengesellschaft rechtlich oder tatsächlich beherrscht. Andernfalls würden selbst Kleinstbeteiligungen zur Anwendung des § 20 Abs. 2 AStG führen, obwohl dies im wirtschaftlich vergleichbaren Fall einer zwischengeschalteten ausländischen Kapitalgesellschaft ausgeschlossen wäre.

## **BFH: Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahrs**

Mit Urteil vom 10.04.2025 ([IV R 21/22](#)) hat der BFH entschieden, dass bei der Bestimmung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) auf die Mitunternehmer abzustellen ist, die am Ende des (gegebenenfalls abweichenden) Wirtschaftsjahrs an der Mitunternehmerschaft beteiligt waren (Bestätigung und Fortführung der BFH-Urteile vom 14.01.2016, IV R 5/14, und vom 14.01.2016, IV R 48/12).

Im Urteilsfall verstarb bei einer KG (Klägerin) mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr (1.7. bis 30.6.) deren einziger Kommanditist (H) im Streitjahr (2018) nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs. Im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 35 Abs. 2 EStG führte das Finanzamt als Feststellungsbeteiligte neben der Komplementärin (GmbH) die beiden Erben auf, die im Wege der Sondererfolge nach H als Kommanditisten der Klägerin in das Handelsregister eingetragen worden waren. In den Erläuterungen des Bescheids wies es darauf hin, dass H verstorben und von den beiden Erben beerbt worden sei.

Die Klägerin verfolgte hingegen das Ziel einer Zurechnung der Gewerbesteuermessbeträge an H, dem aus der KG auch noch die Gewinne des im Todeszeitpunkt bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahrs zuzurechnen waren.

Wegen der Anknüpfung an die Steuerschuldnerschaft der Personengesellschaft stellte der BFH bisher beim zeitlichen Bezugspunkt auf das Ende des gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums (also des Kalenderjahrs) ab (vgl. BFH-Urteile vom 14.01.2016, IV R 5/14 und IV R 48/12). Auch die Finanzverwaltung stellt auf das Ende des gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums ab (vgl. BMF-Schreiben vom 03.11.2016, Rn. 28). Allerdings betrafen die BFH-Urteile immer nur kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahre. Ob im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs für Zwecke der Gewerbesteueranrechnung auf den Gesellschafterbestand zum Ende des Kalenderjahrs (entspricht dem Erhebungszeitraum) oder zum Ende des (abweichenden) Wirtschaftsjahrs abzustellen ist, war bisher nicht höchstrichterlich geklärt.

In seiner aktuellen Entscheidung stellt der BFH diesbezüglich nunmehr klar, dass unter Berücksichtigung auch derartiger Fälle letztlich nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen ist, sondern auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs. Mit der Vorrinstanz geht der BFH daher nunmehr davon aus, dass zeitlicher Bezugspunkt des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels als maßgeblicher Verteilungsmaßstab in § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG stets das Ende des Wirtschaftsjahrs ist, das der Ermittlung des Gewerbeertrags für den jeweiligen Erhebungszeitraum zugrunde lag. Dieser modifizierte Ansatz führt in den Fällen eines kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahrs zu keinem anderen Ergebnis als bisher, da hier das Ende des Wirtschaftsjahrs mit dem Ende des Erhebungszeitraums zusammenfällt (Ende des Kalenderjahrs); er führt aber zugleich auch für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre zu einem sachgerechten Ergebnis.

Damit trägt der BFH dem Umstand Rechnung, dass auch das Ergebnis eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs sowohl einkommensteuerlich als auch gewerbesteuerlich nach Maßgabe seines Endes zugerechnet wird.

### **BFH: Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines Grundstücks**

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies hat der BFH mit Urteil vom 11.03.2025 ([IX R 17/24](#)) entschieden.

Im Streitfall hatte ein Vater im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 € erworben und teilweise fremdfinanziert. Im Jahr 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 €. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 €.

Das Finanzamt teilte ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest.

Der BFH hat die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung einer Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt. Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher

Vorgang vor. In diesem Fall erfolgt eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Dies gilt auch bei einem unter den Anschaffungskosten liegenden Entgelt. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

### **FG Köln: Unterschiedliche steuerliche Zinssätze für Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen auch nach dem 31.12.2022 verfassungsrechtlich zweifelhaft**

Der 4. Senat des FG Köln hat mit Beschluss vom 08.04.2025 ([4 V 444/25](#)) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass an der unterschiedlichen Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen auch nach dem 31.12.2022 ernstliche Zweifel bestehen.

Das Finanzamt hatte gegenüber den Antragstellern Aussetzungszinsen für den Zeitraum Februar 2023 bis November 2024 festgesetzt und bei der Zinsberechnung den gesetzlichen Zinssatz von 0,5 % für jeden Monat zugrunde gelegt. Die Antragsteller legten gegen die Zinsfestsetzung Einspruch ein und beantragten beim Finanzamt erfolglos, die Zinsen in Höhe von 0,35 % (Differenzbetrag zwischen 0,5 % und 0,15 %) von der Vollziehung auszusetzen. Mit Blick auf die unterschiedlichen Zinssätze bei Nachzahlungszinsen (seit dem 01.01.2019: 0,15 % monatlich) und Aussetzungszinsen (0,5 % monatlich) bestünden verfassungsrechtliche Zweifel an dem zugrunde gelegten Zinssatz von 0,5 %. Hierzu beriefen sie sich ergänzend auf den BFH-Beschluss vom 08.05.2024 ([VIII R 9/23](#)), mit dem der BFH die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von Aussetzungszinsen dem BVerfG vorgelegt hatte. Vor diesem Hintergrund ermittelten die Antragsteller ihre Aussetzungszinsen in Höhe von 0,15 % pro Monat, die sie auch bezahlten.

Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und verwies darauf, dass sich die Vorlage des BFH an das BVerfG nur auf Zinsen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 15.04.2021 beziehe. Zudem sei spätestens ab dem 01.01.2023 nicht mehr von einer Niedrigzinsphase auszugehen.

Daraufhin begehrten die Antragsteller vor dem FG Köln den nun gewährten vorläufigen Rechtschutz. Die Antragsteller müssen die vom Finanzamt geforderten weiteren Zinsen vorläufig nicht bezahlen. Die Richterinnen und Richter des 4. Senats führten aus, dass für Aussetzungszwecke bereits deshalb hinreichende Zweifel an der Höhe der angefochtenen Zinsen bestünden, weil die Rechtsprechung eine von der Ansicht der Finanzverwaltung divergierende Auffassung vertrete. Nicht nur eine anhaltende Niedrigzinsphase habe nach den Ausführungen des BFH verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen begründet. Vielmehr habe der BFH auch den mangelnden Gleichlauf der Verzinsung ab 2019 und die hierdurch eingetretene Zinssatzspreizung (zwischen 0,15 % und 0,5 %) moniert. Vor diesem Hintergrund seien ernstliche Zweifel zumindest dann zu bejahen, wenn – wie vorliegend – im Einspruchsverfahren um die Höhe der Aussetzungszinsen gestritten werde. Denn in einer solchen Konstellation finde kein anderweitiger (Zins-)Ausgleich statt, wie z.B. durch den Anspruch auf Prozesszinsen während eines Klageverfahrens.

Die im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Entscheidung ist rechtskräftig. Das Finanzamt hat die gegen den Beschluss zugelassene Beschwerde nicht eingelegt.

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 26.05.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C 524/23</a>	22.05.2025	Vertragsverletzungsverfahren – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 – Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts – Gesetzgebungskompetenz der Union – Art. 115 AEUV – Nichtumsetzung von Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie – Mindestharmonisierung – Reichweite der Umsetzungspflicht

## Alle am 30.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 21/22</a>	10.04.2025	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahrs
<a href="#">IX R 32/23</a>	08.04.2025	Umschaltklausel in § 20 Abs. 2 AStG erfordert Mehrheitsbeteiligung an Auslandsgesellschaft
<a href="#">IX R 17/24</a>	11.03.2025	Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines Grundstücks
<a href="#">VII R 17/22</a>	18.02.2025	Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union
<a href="#">VII R 8/21</a>	14.01.2025	Nacherhebung von Einfuhrzoll auf Kontingentwaren aufgrund rechtmissbräuchlicher Handelstätigkeit - Reichweite des Vertrauensschutzes
<a href="#">XI R 18/23</a>	19.02.2025	Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen
<a href="#">XI R 9/22</a>	22.01.2024	Reitunterricht als Freizeitgestaltung
<a href="#">XI R 4/23</a>	11.12.2024	Unentgeltliche Trocknung fremder Holzhackschnitzel zur Erlangung eines KWK-Bonus zwar nicht steuerbar, jedoch vorsteuerschädlich

## Alle am 30.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 12/21</a>	20.03.2025	Verlusttragung bei einem Vorbehaltssnießbrauch an einem Kommanditanteil
<a href="#">V B 1/24</a>	28.04.2025	Zur mangelnden Darlegung von Zulassungsgründen
<a href="#">V B 27/24</a>	28.04.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 28.04.2025 V B 1/24 - Keine hinreichende Darlegung von Zulassungsgründen bei inhalts gleicher Übernahme von Begründungen

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VIII B 31/24</u></a>	13.05.2025	Fehlende Angabe einer ladungsfähigen Anschrift
<a href="#"><u>VIII B 33/24</u></a>	13.05.2025	vGA dem Grunde nach beim unentgeltlichen Erwerb eigener Anteile durch faktischen Alleingesellschafter
<a href="#"><u>VIII B 34/24</u></a>	13.05.2025	Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine unzulässige Restitutionsklage
<a href="#"><u>VIII B 39/24</u></a>	13.05.2025	Kein Feststellungsinteresse bei Nichtigkeitsklage gegen eine Prüfungsanordnung
<a href="#"><u>VIII B 50/24</u></a>	13.05.2025	Gewinnerzielungsabsicht eines Rechtsanwalts

**Alle bis zum 02.06.2025 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/00014/007/069</u></a>	02.06.2025	Übersicht der Umatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<a href="#"><u>IV D 1 - S 0338/00083/001/099</u></a>	26.05.2025	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO)); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

## Herausgeber

WTS Group AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

## Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

### Berlin

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

### Frankfurt a. M.

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

### München

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

### Regensburg

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

### Rosenheim

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

### Hannover

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.